

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung ist im Bereich der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ sowie „Fachbereich“ ergänzungs- und adaptierungsbedürftig.

Ziel:

Anerkennung weiterer schulischer und außerschulischer Bildungsgänge, die zum Entfall der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ sowie „Fachbereich“ führen sollen.

Inhalt/Problemlösung:

Ergänzungen der Sprachzertifikate im Bereich der italienischen Sprache, Aufnahme von Fachakademien sowie der Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht.

Alternativen:

Beibehaltung der Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Anerkennung von Prüfungen, die zum Entfall von Teilprüfungen im Rahmen der Berufsreifeprüfung führen, kann der Anreiz zur (Weiter-)Bildung gesteigert werden. Somit wird längerfristig das Bildungsniveau der Beschäftigten in Österreich angehoben. Die Anhebung des Bildungsniveaus entfaltet positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationspflichten für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Höherer Anreiz zur (Weiter-)Bildung stellt deutliche Verbesserungen vor allem in sozialer Hinsicht dar.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Rechtsetzungsvorhaben betrifft Frauen und Männer in gleicher Art.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Novelle zum Berufsreifeprüfungsgesetz, BGBl. I Nr. 118/2008, erfolgte die rechtliche Umsetzung von Verbesserungen des Zugangs zur Berufsreifeprüfung sowie bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung selbst. Gleichzeitig wurde mit diesen Maßnahmen die Attraktivität der Lehre weiter erhöht.

Die Umsetzung dieser Verbesserungen auf Grund der letzten Novelle des Berufsreifeprüfungsgesetzes und Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass gegenständliche Verordnung adaptierungs- und ergänzungsbedürftig ist. Mit der Aufnahme weiterer erfolgreich absolvierter außerschulischer Bildungsgänge auf höherem Niveau in den Bereichen der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ und „Fachbereich“ soll die Ablegung der Berufsreifeprüfung unter Wahrung des höheren Niveaus der aktuellen Bildungslandschaft angepasst werden.

Für die Schulen für Sozialbetreuungsberufe wurde mit GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 ein Organisationsstatut erlassen, welches die Erfüllung der inhaltlichen und formalen Anforderungen des § 4 des Berufsreifeprüfungsgesetzes gewährleistet. Erfolgreiche Abschlüsse an diesen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht (Diplomprüfung) wären daher in § 2 der Verordnung (Entfall der Prüfung für den Fachbereich) aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ergänzung von weiteren schulischen und außerschulischen Bildungsgängen, die zum Entfall der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ sowie „Fachbereich“ führen, wird zunächst bewirkt, dass die Summe der abzunehmenden Teilprüfungen zurückgehen wird, wenn vorausgesetzt wird, dass die Menge und die Qualifikationsstruktur der Kandidatinnen und Kandidaten unverändert bleibt. Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung gebührt dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem vom Landesschulrat gemäß § 8a Abs. 1 BRPG bestellten Vorsitzenden und Prüfern, sofern sie aus dem öffentlichen Schulwesen kommen, eine Abgeltung gemäß dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 (Prüfungstaxengesetz), nach Maßgabe der für Externistenreifeprüfungen vorgesehenen Abgeltung. Bei Ablegung der (Teil)Prüfung haben jedoch die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eine Gebühr in derselben Höhe zu entrichten, woraus folgt, dass die Abnahme der Prüfungen unabhängig von der Anzahl der Prüfungen für den Bund jedenfalls ausgaben- und kostenneutral ist. Die aus der geringeren Anzahl der Prüfungen wegfallenden Verwaltungs- und Vollzugstätigkeiten bzw. -ausgaben sind auf Grund des kleinen Ausmaßes vernachlässigbar. Auch aus den redaktionellen Änderungen entstehen keine finanziellen Folgewirkungen, wodurch die gegenständliche Novelle insgesamt als ausgaben- und kostenneutral bezeichnet werden kann.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 6 bis 8):

Durch gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen zwei weitere Sprachzertifikate im Bereich der italienischen Sprache aufgenommen werden. Die angeführten Prüfungen entsprechen inhaltlich jeweils der „Niveaustufe“ B1-B2-Vantage. Gleichzeitig soll in Z 6 eine Berichtigung durchgeführt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Z 4):

Gegenständlicher Entwurf sieht Ergänzungen weiterer Fachakademien in den Katalog des § 2 Z 4 vor. Künftig soll die Absolvierung der „Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Softwareentwicklung“, der „Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration“, der „Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement“, der

„Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign“ sowie der „Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign“ zum Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ führen. Gleichzeitig ist durch die geplante Ergänzung dieser Fachakademien die Auflistung entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 3 (§ 2 Z 6):

Mit der Novelle des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2005, wurden zum Zweck der Steigerung der Attraktivität der Lehre ua. die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Lehrlinge vierjähriger Lehrberufe auf Grund des fachlich hohen Niveaus und der längeren Dauer der Lehrzeit Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung bereits während der Lehrzeit ablegen bzw. im unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehrabschlussprüfung zur Teilprüfung über den Fachbereich antreten konnten.

Mit der letzten Novelle des § 4 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2008, wurde zur weiteren Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung ermöglicht, dass Lehrlinge aller Lehrberufe (statt wie bisher nur Lehrlinge vierjähriger Lehrberufe) bis zu drei Teilprüfungen bereits vor dem Abschluss der Lehrabschlussprüfung ablegen können. Darüber hinaus können Lehrlinge vierjähriger Lehrberufe bereits im Rahmen der Lehrabschlussprüfung auf Wunsch auch die Teilprüfung über den Fachbereich ablegen.

§ 2 Z 6 der gegenständlichen Verordnung ist somit obsolet und kann daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 2 Z 13 und 14):

Gegenständlicher Entwurf sieht die Ergänzung um die Bilanzbuchhalterprüfung gemäß dem Bilanzbuchhaltungsgesetz, BGBl. I Nr. 161/2006, und um die Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen Organisationsstatut geführt werden, in den Katalog des § 2 vor.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4):

Die geänderten Bestimmungen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in- bzw. außer Kraft treten.